

MÖHRENDORF

DIE GEMEINDE MÖHRENDORF
ERLÄSST ALS SATZUNG AUFGRUND DES ART. 23 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25.1.1952 (BAYRS I S. 462) I.D.F. DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 5.12.1973 (GVBL S. 599, DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UND DES ART. 107 ABS. 1 NR. 1 UND NR. 4 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 1.10.1974 (GVBL S. 51) FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM 13.6.1980 NR. B 610-4-31/2 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN:

SATZUNG

§ 1 FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER STRASSE NACH ERLANGEN GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN AM 12.5.1971 AUSGEARBEITETE UND AM 18.7.1974/12.11.1979/23.7.1980 GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG MIT DEM TAGE DER BEKÄNNTMACHUNG RECHTSVERBÄNDLICH.
MÖHRENDORF, AM 30.9.1981



1. BÜRGERMEISTER

WEITERE FESTSETZUNGEN

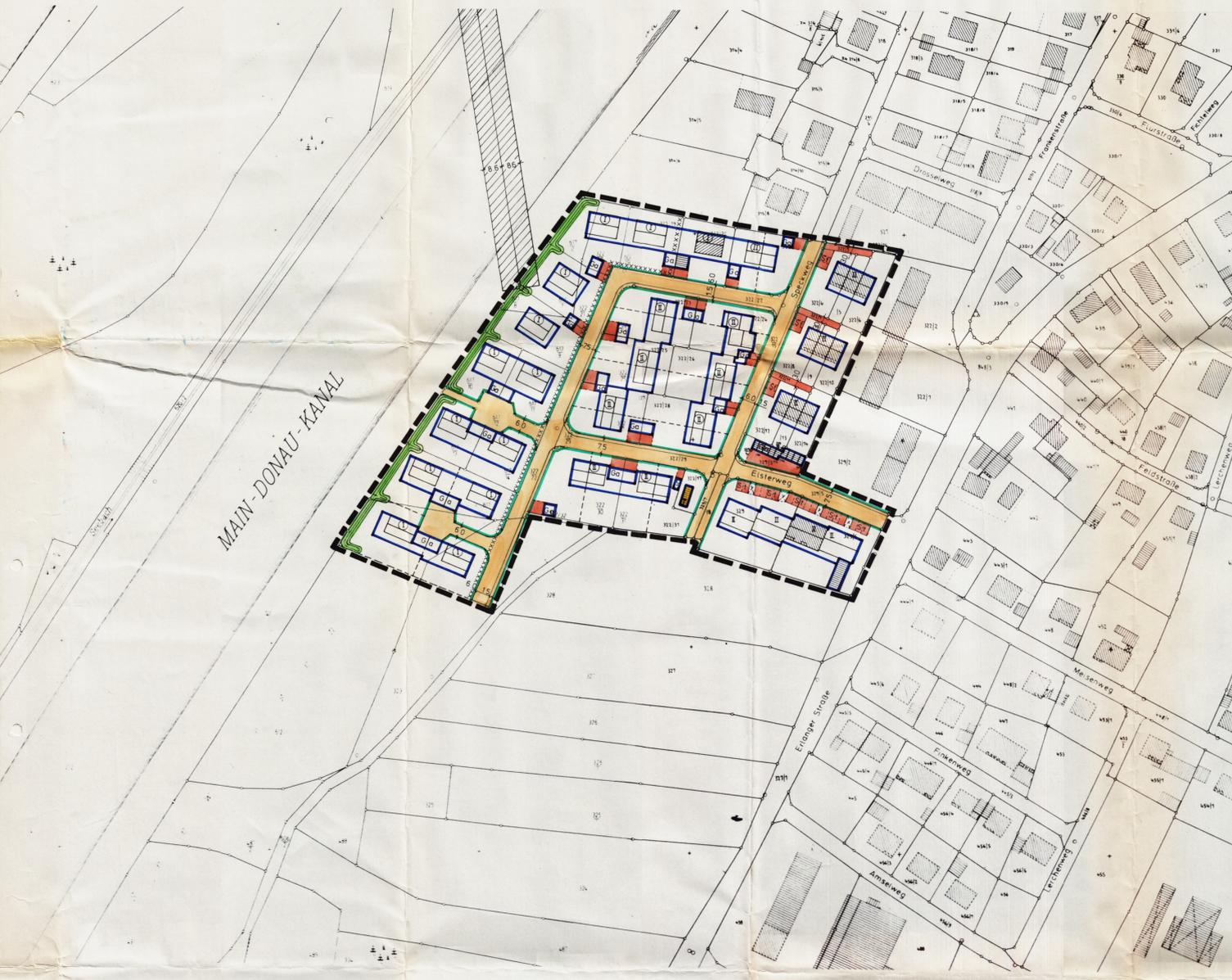
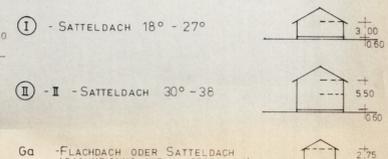
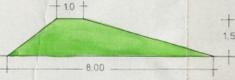
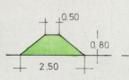
- DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNUTZVO) FESTGESETZT.
- ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO SO WEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOSZAHN UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
- DIE SOCKELHÖHE (ÜBERKANTE ERDGESCHOßFUßBODEN) DARF BEI WOHNGEBÄUDEN NICHT HÖHER ALS 0,50 M ÜBER DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.
- SOGENANNT KNEIßTÖCKAUSBILDUNGEN UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG.
- SICHTBARE PFETTEN UND SPARREN AM ORTSANG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG. ORTSANGÜBERSTAND MAX. 20 CM.
- AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBAUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEITLICHE BÄUKÖRPER ENTSTEHEN.
- DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS HELLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
- BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN UND BEI EINBEZIEHUNG DER GARAGE IN DIE DACHGESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES KÖNNEN GRENZGARAGEN EINE GRÖßERE FIRSHÖHE ALS 2,75 M AUFWEISEN. TRAUFGHÖHE MAX. 2,75 M. GARAGENLÄNGE DABEI MAX. 8,00 M. FESTSETZUNG ALS GRENZBEBAUUNG GEM. § 22 ART. 4 BAUNUTZVO. MAX. GESAMTNUTZFLÄCHE GEM. ART. 7 ABS. 6 BAYBO.
- ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN MÜSSEN IM EINVERNEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DAB EINHEITLICHE BÄUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE TORHÖHE, FLACHDACHBLENDE, TRAUFGHÖHE ODER SATTELDACH- EINDECKUNG).
- WERDEN GARAGEN UND SONSTIGE NEBENGEBAUDE MIT PULTDÄCHERN AUSGEFÜHRT, MÜSSEN DIE DACHSCHRÄGEN MIT EINER AN ALLEN SEITEN HERUMGEFÜHRTEN BLENDE (HOLZ ODER ÄHNL.) ABGEDECKT WERDEN. BLENDENHÖHE MAX. 40 CM.
- UNTERGEORDNETE NEBENLAGEN I. S. D. DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO UND GARAGEN AUßERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- ALS EINFRIEDRUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND NUR ZAUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON MAX. 1,00 M ÜBER GELNDESOBERKANTE GESTATTET.
- AN DEN GELNDELOSEN SEITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND EINFRIEDRÖSTRE ODER TÜREN NUR ZULÄSSIG, WENN SIE ZU DEN NICHT EINZUFRIEDERNDEN GARAGENEINFÄHRTEN HIN ANGEBRACHT WERDEN.
- DER IM BEBAUUNGSPLAN EINGEZEICHNETE SCHUTZWALL IST ALS ABSCHIRMUNG ZWISCHEN DEM RHEIN-MAIN-DONAU-KANAL UND DEN ANSCHLIEßENDEN BAUFÄCHEN ZU SCHÜTTEN. DIE SCHÜTTUNG DARF EINE BASISBREITE VON 2,50 M, EINE OBERE BREITE VON 0,50 M UND EINE HÖHE VON 0,80 M NICHT UNTERSCHREITEN. DER LÄRMSCHUTZWALL IST MIT EINHEITLICHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DER GRÜNDORUNGSPLAN II = 1 : 1000 VOM 20.05.1979 (LANDSCHAFTSARCHITEXTEKIM I. SCHERSCHMIDT) IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- DIE RUHERÄUME (SCHLAF- UND KINDERZIMMER) SIND IN DEN AUF DEM BEIDEN DEM EUROPAKANAL NÄCHSTGELEGENEN GRUNDSTÜCKSREIHEN GEPLANTEN HÄUSERN AUF DER DEM SCHIFFSVERKEHR ABGEWANDTEN SEITE ANZUORDNEN (RICHTUNG SÜDOSTEN).
IST DIES JEDOCH NICHT DURCHFÜHRBAR, SO MÜSSEN DIE FENSTER DER SCHLAF- UND KINDERZIMMER DIESER HÄUSER EINE SCHALLDÄMMUNG VON MIN. $R_w = 35$ DB AUFWEISEN.
LEDIGLICH BEI DER ZWEITEN HAUSERREIHE SIND WEGEN DES LÄRMSCHUTZWALLES IM ERDGESCHOß KEINE PASSIVEN SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN ERFORDERLICH.
DIE FENSTERSCHALLDÄMMUNG ERREICHT MAN MIT DICHTEN EINFACHFENSTERN (DICHTUNG IN EINER EBENE LAUFEND), VERLAST MIT SCHALLDÄMM- ISOLIERGLAS, WENN DIE SCHALLDÄMMUNG DES EINGEBAUTEN ISOLIERGLASES $R_w = 38$ DB (PRUFSTANDWERT) BETRÄGT.
- ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEgebenEN TRAUFGHÖHEN ZULÄSSIG.
BAUWEISE:
I - SATTELDACH 18° - 27°
II - SATTELDACH 30° - 38°
Ga - FLACHDACH ODER SATTELDACH (DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE)

A) HINWEISE

- BEST. FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN
- 322 FLURSTÜCKSNUMMER
- HÜHENLINIEN
- BEST. WOHNGEBÄUDE
- BEST. NEBENGEBAUDE
- SCHUTZZONE FREILEITUNG, UNTERHALB DER SCHUTZZONE SIND HOCHBAUTEN ALLER ART NICHT ZULÄSSIG

B) FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEZUGSLINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- HÜTTELLINIE - ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- I 1 VOLLGESCHOß (ERDGESCHOß) ZWINGEN
- II 2 VOLLGESCHOßE (ERDGESCHOß + OBERGESCHOß) ZWINGEN
- II 2 VOLLGESCHOßE (ERDGESCHOß + OBERGESCHOß) ALS HÖCHSTGRENZE
- Ga FLÄCHE FÜR ERDGESCHOßIGE GARAGE UND DAMIT GEM. NR. 6 DER WEITEREN FESTSETZUNGEN VERBUNDENE NEBENGEBAUDE
- Ga NICHTEINZUFRIEDERNDEN GARAGENEINFÄHRTEN
- STELLPLÄTZE (PRIVAT)
- T TRAFOSTATION
- XXXXXXXXXXXX SCHALLSCHUTZZONE (SIEHE ZIFF. 15 DER WEITEREN FESTSETZUNGEN)
- LÄRMSCHUTZWALL



GEMEINDE MÖHRENDORF
BEBAUUNGSPLAN
WESTLICH DER STRASSE NACH ERLANGEN
NR. 19/3 M = 1:1000
AUFGESTELLT AM 12.5.1971 GEZ. HF/KM
GEÄNDERT AM 18.7.1974/12.11.1979/23.7.80 GEM. GENEHMIGUNGS-
SCHREIBEN DES LRA - ERLANGENHÖCHSTADT VOM 13.6.80
GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES
LANDKREISES ERLANGEN - HÖCHSTADT
FÜR DIE PLANUNG: OLPP ERLANGEN, DEN 23.7.1980

A) DER ENTHURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 1.1.1980 BIS 31.1.1980 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DEN 30.9.1981
Edmund
1. BÜRGERMEISTER

B) DIE GEMEINDE MÖHRENDORF HAT MIT BESCHLUS DER GEMEINDERATES VOM 4.3.1980 ERGÄNZT AM 24.6.1980 AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM 13.6.1980 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SCHLIESSEN.
DEN 30.9.1981
Edmund
1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 13.6.1980 NR. 31.2 - 610 - 4 GEM. § 11 BBAUG I.V. MIT DER DELEGATIONSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 4.7.1978 (GVBL S. 51) GENEHMIGT.
DEN 30.9.1981
K R U
LANDRAT

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 28.7.1980 ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT. MIT DIESER BEKÄNNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBÄNDLICH.
DEN 30.9.1981
Edmund
1. BÜRGERMEISTER

